

Politische Gemeinde Wasterkingen

Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 2000

zur kommunalen Besoldungsverordnung vom 7. Dezember 2000

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich.....	Seite 4
Art. 2	Sprachform.....	Seite 4
Art. 3	Spesenersatz.....	Seite 4
Art. 4	Teuerungsausgleich und reale Anpassung.....	Seite 5
Art. 5	AHV-, ALV- und EO-Beiträge.....	Seite 5
Art. 6	Auszahlung der Jahresentschädigungen.....	Seite 5

B. Funktionsentschädigungen

Art. 7	Entschädigungen.....	Seite 5
Art. 8	Gemeinderat.....	Seite 6
Art. 9	Rechnungsprüfungskommission.....	Seite 7
Art. 10	Übrige Kommissionen.....	Seite 7
Art. 11	Wahlbüro.....	Seite 7
Art. 12	Gemeindeammann/Betreibungsbeamter.....	Seite 7
Art. 13	Friedensrichter.....	Seite 7
Art. 14	Weitere Funktionäre.....	Seite 8
Art. 15	Gemeindestundenlöhne/Entschädigungen.....	Seite 8

C. Personal

Art. 16	Arbeitszeit.....	Seite 8
Art. 17	Stellvertretung.....	Seite 8
Art. 18	Weiterbildung.....	Seite 9
Art. 19	Mitarbeitergespräch.....	Seite 9
Art. 20	Besoldungsauszahlung.....	Seite 9
Art. 21	Dienstaltersgeschenk.....	Seite 9
Art. 22	Feiertage.....	Seite 10
Art. 23	Besoldung bei Krankheit und Unfall.. ..	Seite 10
Art. 24	Flexible Jahresarbeitszeit	Seite 10

Art. 25 Soll-Arbeitszeit.....	Seite 11
Art. 26 Pausen.....	Seite 11
Art. 27 Gleitzeitsaldo.....	Seite 11
Art. 28 Erfassung der Arbeitszeit.....	Seite 11
Art. 29 Abrechnung der Arbeitszeit.....	Seite 12

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Anhang zur Vollziehungsverordnung.....	Seite 12
Art. 31 Indexstand.....	Seite 12
Art. 32 Inkrafttreten.....	Seite 13

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen regeln den Vollzug der Besoldungsverordnung vom 7. Dezember 2000 für sämtliche Amtspersonen der Politischen Gemeinde Wasterkingen.

Art. 2 Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für beide Geschlechter.

Art. 3 Spesenersatz

¹Für Verpflegung und Fahrt gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Fahrkosten: Nach Möglichkeit sollen für Dienstfahrten im Kanton Zürich die zwei Generalabonnements des Zürcher Verkehrsverbundes, die sich auf der Gemeindeverwaltung befinden, verwendet werden. Sollte dies nicht möglich sein wird das Bahnbillett für die 2. Klasse vergütet.

Für Fahrten mit dem Personenwagen wird pro Kilometer nach dem jeweils gültigen Ansatz des Kantons Zürich eine Entschädigung ausgerichtet.

Verpflegung: Für die Entschädigung von auswärtigen Mahlzeiten, sowie bei längerer Abwesenheit für die Übernachtung, sind die kantonalen Richtlinien massgebend.

²Der Gemeinderat kann generell oder individuell Spesen pauschal entschädigen.

Art. 4 Teuerungsausgleich und reale Anpassung

Die Entschädigungen gemäss Anhang zu dieser Vollziehungsverordnung werden nicht laufend, sondern vom Gemeinderat periodisch der Teuerung oder nach Bedarf real angepasst. Der Gemeinderat richtet sich in der Regel nach den Bestimmungen des Kantons für das Staatspersonal.

Art. 5 AHV-, ALV- und EO-Beiträge

¹Auf allen Entschädigungen in Form von Jahresbesoldungen, Gemeindestundenlöhnen sowie Tag- und Sitzungsgeldern erfolgt der Abzug der AHV-, ALV- und EO-Beiträge nach Massgabe der entsprechenden Vorschriften.

²Die gesetzlich zufallenden Gebühren (inkl. Sporteln) sind am Jahresende der Finanzverwaltung bekannt zu geben, damit der Abzug der AHV-, ALV- und EO-Beiträge erfolgen kann.

Art. 6 Auszahlung der Jahresentschädigungen

Die Jahresentschädigungen sind durch die Finanzverwaltung im Dezember auszuführen.

B. Entschädigungen für Behörden, Kommissionen und Funktionäre

Art. 7 Entschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verpflichtungen werden den Gemeindebehörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären die im Anhang zu dieser Vollziehungsverordnung erwähnten Entschädigungen bezahlt.

Art. 8 Gemeinderat

¹Die jährliche Gesamt-Entschädigung für den Gemeinderat von Fr. 67'260.-- (gemäss Art. 10a der Besoldungsverordnung) wird wie folgt auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder aufgeteilt:

<ul style="list-style-type: none"> • Grundbesoldung; pro Gemeinderatsmitglied • Entschädigung für Tagungen und Sitzungen; pauschal pro Gemeinderatsmitglied • Spesenentschädigung; pauschal pro Gemeinderatsmitglied 	<p>Fr. 6'000.--</p> <p>Fr. 1'500.--</p> <p>Fr. 650.--</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Funktionszulagen: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepräsident - Ressortpauschale für nachstehende 17 Abteilungen je Finanzen, Liegenschaften, Hochbau, Tiefbau, Strassenwesen, Planung, Wasserversorgung, Kanalisation, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Polizei/Feuerwehr/Zivilschutz/Wehrwesen, Altersfürsorge, Jugendfürsorge, Vormundschaftswesen, Gesundheitswesen, Jugend/Freizeit/Sport, Kulturelles 	<p>Fr. 9'000.--</p> <p>Fr. 1'030.--</p>

²In den vorstehenden Ansätzen ist sämtlicher ordentlicher Arbeitsaufwand (inkl. Tagungen und Sitzungen) innerhalb und ausserhalb der Gemeinde, wie Gemeinderatssitzungen, Ressortssitzungen, Kontrollgänge, Augenscheine, Bauabnahmen, Aktenstudium usw., und auch die Spesen enthalten.

³Die Kosten für den Besuch der erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse (Tagungsgebühren, Seminarkosten etc.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

¹Die jährliche Gesamt-Entsündigung für die Rechnungsprüfungskommission von Fr. 6'000.-- (gemäss Art. 10b der Besoldungsverordnung) wird von der Kommission in eigener Kompetenz aufgeteilt.

²In der vorstehenden Gesamt-Jahrespauschale ist sämtlicher ordentlicher Arbeitsaufwand (inkl. Tagungen und Sitzungen) innerhalb und ausserhalb der Gemeinde, das Aktenstudium sowie die Spesen enthalten.

³Die Kosten für den Besuch der erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse (Tagungsgebühren, Seminarkosten etc.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Art. 10 Übrige Kommissionen

Den Mitgliedern der übrigen Kommissionen (z.B. Rebkommission, Redaktionskommission Wasterkinger Mitteilungen etc.) wird für Tagungen und Sitzungen nach Art. 5 der Besoldungsverordnung ein Tag- oder Sitzungsgeld ausbezahlt.

Art. 11 Wahlbüro

Die Wahlbüromitglieder werden im Stundenlohn entschädigt.

Art. 12 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

Der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte erhält neben den ihm zufallenden gesetzlichen Gebühren (inkl. Sporteln) eine Gemeindezulage.

Art. 13 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält nebst den ihm zufallenden gesetzlichen Gebühren eine Gemeindezulage.

Art. 14 Weitere Funktionäre

Die Entschädigungen für die weiteren Funktionäre (z.B. Gemeindegeweihe, Ackerbaustellenleiter, Abwartpersonal, Brunnenmeister, Bestattungspersonal, Betreuer Dorfbibliothek etc.) sind im Anhang zu dieser Vollziehungsverordnung geregelt.

Art. 15 Gemeindestundenlöhne und Entschädigungen

¹Die Gemeindestundenlöhne (Gemeindegewerklorn usw.) und Entschädigungen (z.B. Tag- und Sitzungsgelder usw.) setzt der Gemeinderat aufgrund der sich verändernden Verhältnisse jährlich in eigener Kompetenz fest (Anhang zur Vollziehungsverordnung).

²Die Ansätze sind wenn möglich im Verhältnis zu denjenigen der Nachbargemeinden zu halten.

³Die Ansätze für Fuhrleistungen (Traktoren etc.) und den Einsatz von Maschinen und Geräten basieren auf den jeweils aktuellen Tabellen der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT), Tänikon.

C. Personal

Art. 16 Arbeitszeit

¹Die Arbeits- und Präsenzzeit des Personals wird durch den Gemeinderat festgelegt.

²Das Personal kann auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

Art. 17 Stellvertretung

¹Das Personal ist verpflichtet, sich in allen Fällen von Abwesenheit gegenseitig zu vertreten.

²Für Stellvertretungstätigkeit wird normalerweise keine besondere Entschädigung ausgerichtet. In besonderen Fällen, speziell bei längerer Dauer von mehr als einem Monat und starker Mehrbelastung durch die Stellvertretung, entscheidet der Gemeinderat über die Ausrichtung einer Entschädigung.

Art. 18 Weiterbildung

¹Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Personals.

²Das Personal kann zum Besuch von Kursen und Vorträgen verpflichtet werden, wobei die Gemeinde die Kosten übernimmt.

Art. 19 Mitarbeitergespräch

¹Der Vorgesetzte führt jährlich mit jedem Mitarbeiter mindestens ein Qualifikationsgespräch durch.

²Dem Personal steht das Beschwerderecht zu. Vor Einreichung einer Beschwerde soll sich der Mitarbeiter mit dem Vorgesetzten persönlich aussprechen.

Art. 20 Besoldungsauszahlung

¹Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

²Der 13. Teil der Jahresbesoldung wird im Juni und Dezember je zur Hälfte als 13. Monatsbesoldung ausbezahlt.

Art. 21 Dienstaltersgeschenk

¹Dem Personal werden folgende Dienstaltersgeschenke ausgerichtet:

- Nach 5 geleisteten Dienstjahren die Hälfte der Monatsbesoldung
- Nach 10 geleisteten Dienstjahren 3/4 der Monatsbesoldung
- Nach jeweils weiteren 5 geleisteten Dienstjahren die volle Monatsbesoldung

²Das Dienstaltersgeschenk kann, sofern es die Verhältnisse erlauben, in besoldeten Urlaub umgewandelt werden.

³Steht ein Angestellter im Zeitpunkt der Fälligkeit in gekündigtem Verhältnis, entfällt der Anspruch.

Art. 22 Feiertage

¹Als bezahlte Feiertage gelten die in der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz festgelegten Feiertage sowie der Nachmittag des 24. Dezember.

²An den Vortagen von Karfreitag und Auffahrt, sowie am Silvester wird die entsprechende Soll-Arbeitszeit um 2 Stunden reduziert.

Art. 23 Besoldung bei Krankheit und Unfall

¹Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Besoldung während 6 Monaten voll ausgerichtet.

²Bei Krankheit wird vom 181. - 720. Tag 90 % der Besoldung ausgerichtet. Bei längerer Krankheit entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Teilbesoldung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

³Bei Unfall wird ab dem 181. Tag mindestens die Leistung der SUVA bzw. einer gleichwertigen Versicherung ausbezahlt. Die Tagelder fallen, solange eine Besoldung ausbezahlt wird, der Gemeinde zu.

Art. 24 Flexible Jahresarbeitszeit

¹*Einleitung:* Die gleitende Arbeitszeit will den persönlichen Bedürfnissen und Wünschen des Personals überall dort möglichst entgegenkommen, wo es der Betriebsablauf gestattet.

²Beginn und Ende der Arbeitszeit, Zeitdauer der Mittagspause etc. können unter Beobachtung gewisser Grenzen frei gewählt werden.

³Selbstbestimmung in der Fixierung der Arbeitszeit heisst, vermehrte Freiheit und Anpassung der Arbeitszeit - wenn nötig - an den voraussehbaren Arbeitsanfall.

Art. 29 Abrechnung der Arbeitszeit

¹Die Abrechnung der geleisteten Arbeitszeit erfolgt jeweils monatlich.

²Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, das von ihm persönlich korrekt ausgefüllte und unterschriebene Formular „Zeitnachweis“ bis zum 10. Arbeitstag des folgenden Monats dem Vorgesetzten abzugeben.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Anhang zur Vollziehungsverordnung

Die Entschädigungen gemäss Art. 10 - 15 dieser Vollziehungsverordnung (Jahrespauschalen, Zulagen, Tag- und Sitzungsgelder, Stundenlöhne etc.) werden vom Gemeinderat im Anhang zu dieser Vollziehungsverordnung verbindlich geregelt.

Art. 31 Indexstand

Sämtliche in dieser Verordnung genannten Zahlen basieren auf dem Stand des Zürcher Indexes für Konsumentenpreise per 1. Januar 2001 (Mai 1993 = 100 Punkte).

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach deren rechtskräftigem Erlass durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

8195 Wasterkingen, 19. Dezember 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Heinz Blaser

Der Gemeindeschreiber:

Enrico Brandenberger